

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. März 1996

842. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Mit Beschluss vom 18. Januar 1995 hat der Regierungsrat die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 in der Stadt Bülach vorgenommen. Im Zusammenhang mit einem Baugesuch wurde festgestellt, dass die Waldabgrenzung im Furtrain, Kat.-Nrn. 6343 und 2684, fehlerhaft ist. Das Oberforstamt hat deshalb am 30. Januar 1996 eine neue Abgrenzung vorgenommen. Der Plan mit der berichtigten Waldgrenze ist dem Grundeigentümer und den Anstössern zur Stellungnahme zugestellt worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die mit RRB Nr. 183/1995 festgesetzte Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Stadt Bülach ist in bezug auf den Waldgrenzenplan «Furtrain» aufzuheben und neu festzusetzen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit RRB Nr. 183/1995 festgesetzte Waldabgrenzung wird in bezug auf den Waldgrenzenplan «Furtrain» 1:500 vom 7. Februar 1994 aufgehoben.

II. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone im Furtrain, Stadt Bülach, wird gemäss Waldgrenzenplan «Furtrain» 1:500 vom 7. Februar 1994 mit Änderung vom 1. März 1996 festgesetzt.

III. Die Stadt Bülach wird eingeladen, die berichtigte Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach, Felix Hollenstein-Kopf, Furtrainstrasse 19, 8180 Bülach, Maja Zimmermann, Furtrainstrasse 11, 8180 Bülach, Dr. Emil Blättler, Lägernweg 14, 8180 Bülach, Flora Schneller, Furtrainstrasse 17, 8180 Bülach, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi